

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Herborn-seelbach für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl 2020, Seite 112) und gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), hat die Verbandsversammlung am 16.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

Im Ergebnishaushalt

	Euro
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.293.350
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-1.293.350
mit einem Saldo von	0
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0
mit einem Saldo von	
ausgeglichen/mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	0

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.050
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	570.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-570.000
mit einem Saldo von	41.050
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-171.300
mit einem Saldo von	-171.300
Ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-130.250

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredite), die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Mitgliedsbeiträge werden für das Jahr 2023 wie folgt festgesetzt:

	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
a) Mittenaar	556.136,94 Euro	329.862,70 Euro
b) Herborn	404.863,03 Euro	240.137,30 Euro
Gesamt	961.000,00 Euro	570.000,00 Euro

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes festgesetzt.
2. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 25.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
3. Investitionen die ein Gesamtvolumen von 50.000 € übersteigen gelten im Sinne von § 12 GemHVO als erheblich.

Mittenaar, im November 2022

Abwasserverband Herbornseelbach
Der Vorstand


Markus Deusing
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 enthält genehmigungspflichtigen Teile.

Die Genehmigung liegt vor, sie hat folgenden Wortlaut:

Der Kreisausschuss

Abteilung Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden, Verkehr

Kommunal- und Finanzaufsicht - Verbandsaufsicht

Datum: 18. November 2022

*„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Verbandsvorsteher Deusing, im Sinne der geltenden rechtlichen Grundlagen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl 2020, Seite 112) und der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 65, S. 915), erteilen wir dem Verbandsvorstand des Abwasserverbandes Herbornseelbach die Genehmigung (hier allgemeine Zustimmung) 2023 zur Inanspruchnahme von Kassen- bzw. Liquiditätskrediten bis zu dem in § 4 der Haushalts-satzung 2023 festgesetzten Höchstbetrags von 200.000,00 € (in Worten: Zweihunderttausend Euro).
Auflagen 2023:*

- 1. Die Haushaltsbegleitverfügung ist entsprechend § 50 Abs. 3 HGO den Mitgliedern der Versammlung in geeigneter Form bekannt zu machen; hierüber ist uns ein Nachweis sowie der Nachweis der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 5 HGO bis zum 20. Dezember 2022 vorzulegen.*
- 2. Wir erwarten, dass die geplanten Investitionen einer sogenannten Baukostenkontrolle unterzogen werden und der jeweilige Status in das Berichtswesen des Verbandes einfließt.*

Freundliche Grüße

im Auftrag

Jochem, Verwaltungsobererrat“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 05.12.2022 bis 13.12.2022 während der Öffnungszeiten im Rathaus Mittenaar, OT Bicken, Leipziger Straße 1, Zimmer 12 aus.

Mittenaar, 18.11.2022
Abwasserverband Herbornseelbach
Der Verbandsvorstand
gez. Markus Deusing
Verbandsvorsteher